

06.02.87

EG - AS - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 74/150/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- und
forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern

KOM(86) 777 endg.; Ratsdok. 4317/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Februar 1987 - 121 - 680 70 - E - Re 202/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Januar 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINES

Die Regierungskonferenz vom 9. September 1985 in Luxemburg hatte die Gemeinschaftsorgane aufgefordert, die Grundsätze und Vorschriften festzulegen, auf deren Grundlage die Durchführungsbefugnisse der Kommission ausgeübt werden sollten.

Auf diese Aufforderung hin legte die Kommission dem Rat mit der Unterlage KOM(86) 35 endg. einen Vorschlag zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission vom Rat übertragen werden, vor.

In diesem Vorschlag geht die Kommission auf die drei während der Konferenz erwähnten Verfahrensarten (Beratender Ausschuß, Verwaltungsausschuß und Regelungsausschuß) ein.

Der Kommission erscheint das Verfahren des Beratenden Ausschusses am besten geeignet für den in der Richtlinie 74/150/EWG vorgesehenen Bereich über das Verfahren zur Erreichung der vollständigen EWG-Betriebserlaubnis für einen Typ einer land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschine auf Rädern; daher schlägt sie die Änderung des Artikels 13 über das Verfahren des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen an den technischen Fortschritt vor.

Außerdem ist es mehr als 10 Jahre nach der Annahme dieser Rahmenrichtlinie nicht ungewöhnlich, daß die Änderung einiger Bestimmungen unter Berücksichtigung des inzwischen bei der Herstellung dieser Zugmaschinen erzielten Fortschritts für notwendig gehalten wird.

Zur Zeit werden im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes alle Anstrengungen darauf gerichtet, die letzten, für die vollständige Anwendung des EWG-Betriebserlaubnisverfahrens notwendigen Einzelrichtlinien anzunehmen; dabei hat es sich gezeigt, daß abgesehen von den Vorschlägen für die letzten vom Rat zu genehmigenden Bauteile und Eigenschaften auch angeregt werden kann, an Stelle einer gemeinschaftlichen Regelung für bestimmte Bauteile eine Prüfung der von den Herstellern gelieferten Angaben und Daten einzuführen.

Diese Änderung wurde für drei in Anhang II der Richtlinie 74/150/EWG aufgeführte Punkte ins Auge gefaßt:

- 7.3.4. etwaige sonstige Sicherheitseinrichtungen
- 7.5. sonstige Wetterschutzeinrichtungen
- 7.6.3. Fußstützen

Eine gemeinschaftliche Regelung für diese Bauteile kann hauptsächlich aus folgenden Gründen als überflüssig betrachtet werden:

Dank den in den letzten 10 Jahren beim Bau von Zugmaschinen erzielten Fortschritten werden bestimmte, in der Vergangenheit meist vorhandene Bauteile heute kaum mehr benutzt, oder sie sind durch andere inzwischen als verbindlich erklärte Teile ersetzt worden. Dies ist zum Beispiel der Fall der Fußstützen und der Wetterschutzvorrichtungen: jene werden bei fast allen Zugmaschinenmodellen durch eine Konzeption des Bodens ersetzt, der diese Funktion erfüllt, und diese sind entweder durch das Sicherheitsführerhaus, das sowohl gegen den Umsturz als auch gegen die Wettereinflüsse einen Schutz bietet, ersetzt worden, oder sie werden nicht vom Hersteller geliefert, sondern sind als Wahlmöglichkeit in Form von Ersatzteilen verfügbar. Im letztgenannten Fall, wie auch in den seltenen Fällen, in denen Fußstützen als Einrichtungen vorhanden sind, sind diese aus Verkaufsgründen optimal konzipiert und ausgeführt (in den seltenen Fällen, in denen Fußstützen vorhanden sind, sind sie vom Hersteller ergonomisch so, daß sie den Zugang zu den Bedienungspedalen nicht beeinträchtigen).

II. INHALT DES VORECHLAGS

Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie:

- Ersatz des Verfahrens des Regelungsausschusses in Artikel 13 durch das Verfahren des Beratenden Ausschusses.
- Dieser Richtlinienvorschlag dient dem Ersatz der Abkürzung "ER" in Anhang II der Richtlinie 74/150/EWG neben den Punkten 7.3.4 (etwaige sonstige Sicherheitseinrichtungen), 7.5 (sonstige Wetterschutzeinrichtungen) und 7.6.3 (Fußstützen) durch die Abkürzung "U".

In anderen Worten, die Ausarbeitung und Annahme von gemeinschaftlichen Vorschriften und die Prüfung der Übereinstimmung dieser Elemente mit den harmonisierten Vorschriften ("ER") soll durch die Prüfung der Übereinstimmung dieser Elemente mit den vom Hersteller gelieferten Angaben ersetzt werden ("U").

zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis
für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf
Rädern (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/890/EWG (4), ist in Artikel 13
das Verfahren des Ausschusses für die Anpassung dieser Richtlinie und der
Einzelrichtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei
land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen an den technischen Fortschritt
vorgesehen.

Der Fortschritt der Technik erfordert jedoch eine rasche Anpassung der
Vorschriften in den Anhängen und der von den
Einzelrichtlinien festgelegten technischen Vorschriften. Die Annahme ist
der Kommission mit dem Ziel zu übertragen, das Verfahren zu vereinfachen
und zu beschleunigen. In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission
Zuständigkeiten zur Durchführung der auf dem Gebiet der land- oder
forstwirtschaftlichen Zugmaschinen festgelegten Vorschriften überträgt,
ist ein Verfahren der vorherigen Konsultation zwischen der Kommission
und den Mitgliedstaaten innerhalb eines Beratenden Ausschusses
angebracht.

(1) ABl. Nr.

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr. L 84 vom 28. 3.1974, S. 10

(5) ABl. Nr. L 378 vom 31.12.1982, S. 45

In Anhang II der Richtlinie 74/150/EWG sind eine Reihe von Bauteilen oder Eigenschaften mit der Angabe "ER" versehen, d.h. für diese Bauteile oder Merkmale sind Richtlinien der Gemeinschaft erlassen worden oder zu erlassen. Eine gemeinschaftliche Regelung ist für bestimmte dieser Bauteile oder Merkmale überflüssig geworden, weil sie in den derzeitigen Typen von Zugmaschinen immer weniger vorhanden oder durch andere, inzwischen verbindlich gewordene Bauteile ersetzt worden sind.

Diejenigen gemeinschaftlichen Vorschriften für den Erhalt der EWG-Betriebserlaubnis für einen Zugmaschinentyp, die die genannten Bauteile oder Merkmale betreffen, können durch eine Prüfung der Übereinstimmung mit den Angaben oder Daten des Herstellers ersetzt werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 74/150/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

"Ist das in diesem Artikel festgelegte Verfahren anzuwenden, so, beschließt die Kommission nach Konsultation des Ausschusses. Der Ausschuss berät über die von der Kommission eingebrachten Anträge auf Stellungnahme. Die Kommission kann bei der Aufforderung des Ausschusses zur Stellungnahme die Frist festsetzen, innerhalb derer die Stellungnahme erfolgen muß. Nach den Beratungen des Ausschusses erfolgt keine Abstimmung. Allerdings kann jedes Mitglied des Ausschusses verlangen, daß seine Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird".

2. In Anhang II (EWG-Betriebserlaubnisgogen) wird die Abkürzung "ER" in den Punkten 7.3.4 (etwaige sonstige Sicherheitseinrichtungen), 7.5 (sonstige Wetterschutzeinrichtungen) und 7.6.3 (Fußstützen) durch die Abkürzung "Ü" ersetzt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

Projet de proposition de directive du Conseil modifiant la directive 74/150/CEE concernant le rapprochement des législations des Etats membres relatives à la réception des tracteurs agricoles ou forestiers à roues

- I. Quelle est la justification principale de la mesure ?
1. Remplacement du Comité "réglementaire" par le Comité "consultatif"
 2. Allègement de la procédure de réception CEE

- II. Caractéristiques des entreprises concernées
En particulier :

- Y a-t-il un grand nombre de PME ? non
- note t-on des concentrations dans des régions :
 - éligibles aux aides régionales des E.M. ? non
 - éligibles au Feder ? non

- III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?

Aucune obligation supplémentaire

- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

Aucune

- V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? non

- Lesquelles ?

- VI. Quel est l'effet prévisible ?

- sur la compétitivité des entreprises ? pas quantifiable
- sur l'emploi ? pas quantifiable

- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? non

- avis des partenaires sociaux